

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Neufassung der Satzung	20.01.2007	Amtsblatt LK Mansfelder Land 01/07
1. Änderungssatzung	26.01.2008	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 09/08
2. Änderungssatzung	25.07.2009	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 07/09

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Mansfeld – Schlenze**

Beitragssatzung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze hat in ihrer Sitzung am 18.06.2009 folgende 2. Änderung der Beitragssatzung vom 14.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung der Beitragssatzung vom 22.11.2007 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Mansfeld – Schlenze, nachfolgend AZV genannt; betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 02.03.2006 (in der jeweils gültigen Form).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwasserbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen als Herstellungsbeiträge.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der zentralen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG – LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Hauskontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück – vgl. Schmutzwasserbeseitigungssatzung) ab.

- (3) Wünscht der Beitragspflichtige einen weiteren Grundstücksanschluss, hat er diesen beim AZV zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller in voller Höhe zu tragen. Auch dieser Grundstücksanschluss wird Teil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage und geht kostenfrei in das Eigentum des AZV über.
- (4) Im Falle der Veränderung und / oder der Beseitigung von Grundstücksanschlüssen werden die Kosten nach tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich – rechtliches Grundstück nicht vorhanden (z. B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen) , so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von

einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes kein Vollgeschoss i.S. der oben benannten Vollgeschossregelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m (Traufhöhe) und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist ;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - (a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - (b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen,
 - (a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihrer verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an der Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (nachfolgend GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche der Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- 3 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e)
- 4 sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die
- 5 Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die
- tatsächlich
- 6 vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen
- 7 vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b)
- bzw.
- 8 lit. c);

- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 1 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungspläne, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt für

Schmutzwasser	3,60 € / m².
----------------------	--------------------------------

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber diese Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch nach als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem

Miteigentums beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Regel auf dem Grundstück (Errichtung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Hauskontrollschachtes). In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen in Höhe 80 v.H. verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung; Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 879 m² liegt, also 1.142 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Grundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal 5 Wohneinheiten verfügen, bis zu einer Größe von 1.142 m² in voller Größe und darüber hinaus nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) bei einer Fläche von 1.142 m² bis 1.713 m² 50 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche und
- b) bei einer über 1.713 m² hinausgehenden Fläche 30 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche.

Grundstücke mit mehr als 5 Wohneinheiten werden mit der vollen Grundstücksgröße und dem vollen Beitragssatz veranlagt.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen und nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG – LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Werden Grundstücke i.S. des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i.S. des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i.S. von Satz 1 gilt dies nur, wenn:
 - 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - 2. die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
 - a) Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Grundstücksteile aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Der AZV kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 5 in Form einer Rente gezahlt wird.
- (6) Ansprüche aus den Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 12

Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige die unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 KAG – LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hettstedt, den 22.06.2009

Markus
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -